

Satzung Förderverein Museen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Museen im Kulturzentrum Rendsburg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zweckerfüllung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Museen im Kulturzentrum Rendsburg und deren Arbeit in den Bereichen Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln/Ausstellen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand der ihren Beitritt erklärenden Person nicht innerhalb von 2 Monaten die Ablehnung seiner Aufnahme mitgeteilt hat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Auflösung der juristischen Person oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur nach schriftlicher Anzeige mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahrs erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen den Zweck des Vereins handeln oder mit den Beiträgen zweier aufeinander folgender Jahre im Rückstand geblieben sind.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Jahresbeiträge (Mitglieder, Familienmitglieder, juristische Personen) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinausgehende Spenden sind erwünscht. Der Beitrag ist bis zum 1. April jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6 Zuwendungen

Der Verein darf keinem Mitglied Zuwendungen gewähren, die den Ersatz seiner Aufwendungen übersteigen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der
 - a) Vorsitzenden
 - b) Schriftführer, der gleichzeitig stellvertr. Vorsitzender ist
 - c) Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Der/die jeweilige Leiter/-in der Museen im Kulturzentrum Rendsburg nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Den Geschäftsbericht über das abgeschlossene Jahr
 - c) Die Entlastung des Vorstands
 - d) Die Abänderung der Satzung
 - e) Die Auflösung des Vereins
 - f) Den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung

- (1) Für den Beschluß von Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 9/10-Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die in der Linie der Zweckbestimmung des Vereins liegen sollen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.10.2012 von der Mitgliederversammlung des „Fördervereins Museen im Kulturzentrum Rendsburg e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.